

**Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung
der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (DABS)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 143 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 54 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 11.10.2022 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung in seiner Sitzung vom 16.11.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Anschlussrecht und Anschlusszwang	3
§ 5 Benutzungsrecht und Benutzungszwang	3
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts.....	3
§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	5
§ 8 Entwässerungsgenehmigung.....	7
§ 9 Entwässerungsantrag	8
§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage.....	9
§ 11 Entsorgung.....	10
§ 12 Anzeigepflichten.....	10
§ 13 Haftung.....	11
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 15 Datenerhebung und –verarbeitung.....	12
§ 16 Gebühren und Verwaltungskosten	12
§ 17 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung.....	12
§ 18 Übergangsregelung	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Anhang 1 - Einleitungswerte	14
Anhang 2 - Fachbetriebe	17
Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen	20
Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter	21

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (ABW) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung der im Gebiet der Stadt Hameln anfallenden Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der ABW und deren Beauftragten.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die ABW Dritter bedienen.
- (4) Die in dieser Satzung genannten Anhänge 1 bis 4 sind Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (6) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und En-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind im Anhang 3 und 4 aufgeführt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Entleerung (ggf. einschließlich Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Inhalte von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, soweit die ABW abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die ABW kann die Beseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zum Sammeln und Behandeln des Abwassers, insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (5) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion und Dichtheitsprüfung, die in einem von der ABW geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus Anhang 2.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und

sonstige vergleichbar dinglich Berechtigte. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser der ABW zu überlassen (insbesondere Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.). Sind wegen desselben Gegenstands mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Sie gelten nicht für Grundstücke, die unter die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) fallen und an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen bzw. angeschlossen sind.

§ 4 Anschlussrecht und Anschlusszwang

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümerin/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Abwasser anfällt.
- (2) Der Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 5 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit sich auf einem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, den zu entsorgenden Inhalt nach den Bestimmungen dieser Satzung der ABW zu überlassen.
- (2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die mit der Entleerung, Abfuhr oder Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zur Entleerung, Abfuhr oder Behandlung eingesetzten Fahrzeuge oder Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
 - die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - Bau- und Werkstoffe der Grundstücksentwässerungsanlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und /oder die Klärschlammverwertung erschweren oder verhindern
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder

- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u. ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl sowie sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösung);
- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse Stoffe;
- Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht mehr gefärbt erscheint;
- Gase und Dämpfe;
- harte Komplexbildner wie EDTA;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
- Karbide, die Azetylen bilden und spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, jeweils in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grund-, Schichten-, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern, Abwasser von Fassadenreinigung, Baugruben)
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind.
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

- (3) Abwasser darf in die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingebracht oder eingeleitet werden, wenn die im Anhang 1 vorgeschriebenen Einleitungswerte überschritten werden.
- (4) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (5) Die ABW kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der im Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn
 - a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird,
 - b) die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine unzumutbare Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen,
 - c) nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - d) der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (6) Höhere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Niedrigere Einleitungswerte als die in Anhang 1 vorgeschriebenen Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.
- (8) Für im Anhang 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (9) Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfklärV.

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften dieser Satzung entsorgt wird, ist von dem/der Grundstückseigentümer/in mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen gelten insbesondere die Richtlinien der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen“ in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1.

Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der dort genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der ABW eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der ABW oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwässer auf die Abnahme durch die ABW verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschlusskanal durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt hat und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt. Die ABW erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht gelegt, ist die ABW berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

Die ABW behält sich grundsätzlich vor, die Abnahme durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. In diesem Fall wird über das Prüfergebnis ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

Der/die Grundstückseigentümer/in oder die ausführende Firma hat den Beginn der Arbeiten mind. 1 Woche vorher schriftlich der ABW mitzuteilen und den Abschluss der Herstellungsarbeiten unverzüglich der ABW anzuzeigen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.

Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung(en) der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne Nachweis der Dichtheit der Grundleitungen über entsprechende Druckprüfungsprotokolle oder alternativ ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die ABW bei offener Baugrube verfüllt, kann die ABW eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.

- (5) Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Anlagenteile verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Anlagenteile oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.
- (6) Voraussetzung für die Abnahme der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube ist ein Nachweis der Dichtigkeit nach DIN 1986 Teil 30. Werden bauaufsichtlich zugelassene Kleinkläranlagen bzw. Sammelgruben eingebaut, entfällt die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme. Die turnusmäßige Wiederholung der Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen

Kleinkläranlagen ist nach in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegten Verfahren durchzuführen. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen.

Alle Grundleitungen sollen nach der Verlegung und nach baulichen Änderungen einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 unterzogen werden. Der Nachweis soll bei der Abnahme vorgelegt werden. Die Kosten für den Nachweis der Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

Dichtheitsprüfungen dürfen nur von einem hierfür durch die ABW zugelassenen Fachbetrieb entsprechend Anhang 2 durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden.

- (7) Auf Aufforderung der ABW hat der der/die Grundstückseigentümer/in aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die ABW erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind nach Abs. 1 von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die ABW entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Nachweise oder Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die ABW kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die ABW ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (8) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von der Entwässerungsgenehmigung abzuweichen, so ist dies der ABW unverzüglich anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (9) Die Entwässerungsgenehmigung und die Unterlagen (z.B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorgehalten werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Entwässerungsantrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei ABW erhältlich ist. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Mit dem bei der Stadt Hameln einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung ist gleichzeitig der Entwässerungsantrag bei der ABW schriftlich oder digital einzureichen, wenn die Entwässerungs-/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens 6 Wochen vor deren geplantem Beginn bei der ABW einzureichen.

- (3) Dem Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind folgende Angaben in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b) Ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - c) Ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).

- d) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - e) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem/der Anschlussnehmer/in und Planverfasser/in zu unterschreiben. Die ABW kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ABW oder Beauftragten der ABW ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Die ABW oder Beauftragte der ABW sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so kann die ABW fordern, dass diese auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in abgestellt werden. Die Kosten der Überprüfung(en) hat, wenn bauliche Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung festgestellt werden, der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten und einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben.
- (5) Die ABW kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn:
 - a) das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder,
 - b) konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht bzw. defekt ist.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen, die sich aus der DIN 1986-30 ergeben, durch Eigenkontrollen sicherzustellen.

§ 11 Entsorgung

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der ABW oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der ABW mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Kleinkläranlagen werden von der ABW oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1, entleert.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der ABW innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (4) Werden der ABW die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 3 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (5) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (6) Die ABW kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Ausreichende Zufahrten und Zugänge sind zu schaffen und freizuhalten.
- (8) Die ABW oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der ABW schriftlich mitzuteilen. Zu der Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, so haben die Grundstückseigentümer dies der ABW mitzuteilen und das Abwasser auf ihre Kosten vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden oder Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den in § 6 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Wenn trotz erfolgter Ankündigung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Hochwasser, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er/sie hat die ABW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die dezentrale öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung anschließen lässt,
 2. § 5 den bei ihm zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage nicht der ABW überlässt,
 3. § 6 Abs. 1 bis 3 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
 4. § 7 Abs. 1, 4, 6 oder 8 die Grundstücksentwässerungsanlage oder einen Teil davon vor der Abnahme in Betrieb nimmt und die geforderten Nachweise nicht erbringt und geforderte Änderungen nicht umsetzt,
 5. § 8 vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung ohne Einverständnis der ABW mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 6. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 7. § 9 nicht rechtzeitig einen Entwässerungsantrag stellt,
 8. § 10 Abs. 1 und 3 Beauftragten der ABW nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder diese nicht zugänglich hält,
 9. § 10 Abs. 4 den Auskunftspflichten nicht nachkommt,
 10. § 10 Abs. 6 die geforderte Dichtheitsprüfung nicht durchführt,
 11. § 11 Abs. 1 nicht die notwendigen Vorkehrungen für die Entsorgung trifft,
 12. § 11 Abs. 3 die jährliche Untersuchung nicht durchführt bzw. rechtzeitig einreicht,
 13. § 11 Abs. 7 den Zugang verwehrt, keine ausreichend befestigten Zufahrten und Zugänge schafft oder diese nicht freihält,
 14. § 12 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Datenerhebung und –verarbeitung

- (1) Die ABW führt gemäß § 100 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitung in die öffentliche Abwassereinrichtung Register (Abwasserkataster)
- a) über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - b) über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Zu Abs. 1 Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zu Abs. 1 Punkt b:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Person;
- c) Reinigung/Entleerungsintervalle;
- d) Ergebnisse der jährlichen Wartung.

- (3) Die ABW darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen-grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z.B.: Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuch-amt), Verbände (Wasserbeschaffungsverbände), juristischen Personen (GWS Stadtwerke Hameln GmbH) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (4) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 16 Gebühren und Verwaltungskosten

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Gebühren nach besonde-
ren Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
werden Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 17 Hinweis auf archivmäßige Verwaltung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der ABW (IT / Kanalkataster) archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 18 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung von der ABW weitergeführt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (DABS) vom 11.11.2020 außer Kraft.

Hameln, den 16.11.2022

Ralf Wilde, Vorstand

Anhang 1 - Einleitungswerte

1. Allgemeine Parameter	DIN Normen - DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden. wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a.) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H19
b.) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen	gesamt: 250mg/l	DIN 38409-H17
3. Kohlenwasserstoffe		
a) Kohlenwasserstoffe	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2 DIN 1999-100
b.) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409-H19 DIN 1999 Teil 1-6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN 38409-H18 DIN EN ISO 9377-2-H 53
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN ISO 1485-H14
d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan .gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4

5. Organische halogenfreie Löse- mittel		DIN 38407-F9
Mit Wasser ganz oder teilweise misch- bar und biologisch abbaubar: Entspre- chend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Lös- lichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasser- analytik - Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten orga- nischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
6. Anorganische Stoffe (ge- löst und ungelöst)		
a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung. Soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	
b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E22
c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11969-D18 DIN EN ISO 11885-E22
d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP- OES)	DIN EN ISO 11885-E22
e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
g) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO11885-E22
h) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E29 DIN EN ISO11885-E22
i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO11885-E22 DIN 38406-E29
k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E12 DIN EN ISO 12338-E31
n) Selen (Se)	2,0 mg/l	
o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E22
p) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29

	q) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E19 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E29
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23
	b) Cyanid gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	c) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20
	e) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN 38405-D 19 DIN 38405-D 20
	f) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D20 DIN 38405-D 5
	g) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D11 DIN EN ISO 1885-E 22
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
8.	Weitere organische Stoffe		
	a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN 38408-G24
10.	Chloride	150 mg/l	ISO 10304-1D 20:2009-07

Anhang 2 - Fachbetriebe

Berechtigt zur Ausführung von Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden, zur Durchführung von Inspektionen und Dichtheitsprüfungen von GEA sowie Hausanschlusskanälen und -schächten sind nur Unternehmer, die von den Abwasserbetrieben Weserbergland AÖR, besonders hierfür zugelassen sind.

1. Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:

1.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)

- a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betrieb aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betrieb aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- c) Herstellen von Anschlusskanälen:
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau

1.2 Fachbetriebe Dichtheitsprüfung und Inspektion (Fachbetriebe DHP)

- d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Betriebe aus dem Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

1.3 Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)

- e) Grabenlose Sanierung von Grundleitungen:
Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung

2. Voraussetzung für die Zulassung sind:

- a) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
- b) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- c) Nachweis über die persönliche Lage der Wirtschaftsteilnehmer - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- d) Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- e) Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit - siehe Formular VHB-Bund Nr. 124 (Eigenerklärung zur Eignung)
- f) Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

- g) Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
- h) Abhängig vom Tätigkeitsbereich:
- die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 968: Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder gleichwertig
 - die Zulassung des Unternehmens nach RAL-GZ 961: Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und –kanälen oder gleichwertig
- i) Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

2.1 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform innerhalb einer Woche schriftlich der ABW mitzuteilen.

3. Vorschriften Fachbetriebe Grundstücksentwässerung

3.1 Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA) müssen vor Beginn der Arbeiten, die von der ABW erteilten Genehmigungen einsehen.

3.2 Vor Beginn der Arbeiten an der GEA hat sich der Unternehmer über die Lage der vorhandenen Leitungen (Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen, Kabel, Kanäle usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

3.3 Hauptkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung der ABW angebohrt werden.

3.4 Die Lage, das Material und lichte Weite der Anschlusskanäle und das Material sowie die Anordnung des Schachts, Einstiegschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die ABW.

3.5 Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden von der Stadt Hameln bestimmt.

3.6 Die notwendige Versorgung und Andienung der Geschäfte und der Anlieger während der Bau durchführung muss gewährleistet sein.

3.7 Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind der ABW und der Stadt Hameln schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen.

4. Zulassung

4.1 Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb/Unternehmer Arbeiten an der GEA und dem Hausanschlusskanal durchzuführen.

4.2 Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 5 Jahre befristet.

4.3 Der Zulassungsbescheid ist gebührenpflichtig.

5. Übergangsfristen

- 5.1 Die vor Inkrafttreten dieser Satzung zugelassenen Fachbetriebe müssen vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Verlängerung der bestehenden Zulassung nach den Vorschriften dieser Satzung beantragen.

6. Widerruf der Zulassung

- 6.1 Der Widerruf der Zulassung kann auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden. Ein weiterer Grund für den Widerruf der Zulassung ist, wenn der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.
- 6.2 Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher schriftlich angedroht.
- 6.3 Bei Widerruf der Zulassung hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertigzustellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

7. Sperrfrist

- 7.1 Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

8. Ausnahmen

- 8.1 Im Einzelfall kann die ABW aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen auf Antrag Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu stellen.

Anhang 3 – Liste der Liste der Gesetze und Verordnungen

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung
2. Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), in der zur Zeit gültigen Fassung
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung
4. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) in der zur Zeit gültigen Fassung
5. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. Nov. 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der zur Zeit gültigen Fassung
6. Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der zur Zeit gültigen Fassung
7. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zur Zeit gültigen Fassung
8. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit gültigen Fassung
9. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung
10. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung
11. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der zur Zeit gültigen Fassung
12. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316) in der zur Zeit gültigen Fassung
13. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 67) in der zur Zeit gültigen Fassung

Anhang 4 – DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter

1. DIN EN 1825-1:2004-12 (D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
2. DIN EN 1825-2:2002-05 (D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
3. DIN 4040-100:2016-12(D)
Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2
4. DIN EN 858-1:2005-02 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
5. DIN EN 858-2:2003-10 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
6. DIN 1999-100:2016-12(D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
7. DIN 1999-101:2009-05 (D)
Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
8. DIN EN 752:2017-07(D)Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden; Deutsche Fassung EN 752:2008
9. DIN EN 12056-1:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000
10. DIN EN 12056-2:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000

11. DIN EN 12056-3:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-3:2000
12. DIN EN 12056-4:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung; Deutsche Fassung EN 12056-4:2000
13. DIN EN 12056-5:2001-01 (D)
Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch; Deutsche Fassung EN 12056-5:2000
14. DIN 1986-3:2004-11 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
15. DIN 1986-4:2019-08(D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
16. DIN 1986-30:2012-02 (D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
17. DIN 1986-100:2016-12(D)
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056
18. DIN EN 1610:2015-12(D)
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen;
19. DIN 4261-1:2010-10: Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung
20. DIN 4261-5:2012-10: Kleinkläranlagen - Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser
21. DIN EN 12566-1:2016-12(D)
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
22. DIN EN 12566-3:2016-12(D)
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser;

23. DIN EN 12566-6:2016-12(D)
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers
24. DIN EN 12566-7:2016-12(D)
Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe
25. DWA-A 139:2019-03(D)
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
26. DWA-A 142:2016-01(D)
Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten
27. Vergabehandbuch des Bundes (VHB 2017) – Stand 2019
28. VOB Gesamtausgabe 2019: 2019-10 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
29. Merkblatt DWA-M 221: 2012-02(D): Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen mit aerober biologischer Reinigungsstufe
30. Arbeitsblatt DWA-A 262: 2017-11(D): Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers